Bundeskammer der Architekten u. Ingenieurkonsulenten WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN

Karlsgasse 9 A-1040 Wien

Namhaftmachung von Personen für die Auszahlung des Sterbegeldes (Bitte Information auf der Rückseite beachten)

Ich Titel, Name: geb.am: PLZ: Ort: Straße: mache für den Fall meines Ablebens gem. § 25 Abs. 5 des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen als Sterbegeldempfänger namhaft: 1. Titel, Name: geb.am: PLZ: Ort: Straße: Sollte diese Person zu diesem Zeitpunkt nicht mehr am Leben sein, so gilt als empfangsberechtigt: 2. Titel, Name: geb.am: PLZ: Ort: Straße: (Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

Zur Information:

Gemäß § 25 Abs.5 StWE wird das Sterbegeld an jene Personen ausgezahlt, die der Ziviltechniker den Wohlfahrtseinrichtungen schriftlich bekanntgegeben hat.

Fehlt eine solche Bekanntgabe, so ist es an die Witwe (den Witwer), subsidiär an die Erben auszuzahlen. Ist das Sterbegeld nicht an die Witwe (den Witwer) oder an die Erben auszuzahlen, so ist ein Drittel des Sterbegeldes auf die Dauer von höchstens 2 Monate einzubehalten, woraus die Begräbniskosten auf Ansuchen jenen Personen zu ersetzen sind, die sie getragen haben.